

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

per e-mail

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
z.Hd. Herrn Bartels
80684 München

nachrichtlich an Herrn Ministerialrat Dr. Ebersperger

Ihre Nachricht vom
10.09.2012

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
Manfred Steger
Durchwahl
089 62730-282

Datum
17.09.2012

Vergütung im Notarztdienst – Festlegung von Abrechnungsgrundsätzen

Sehr geehrter Herr Bartels ,

mit Ihrem Schreiben vom 10.09.2012 zeigen Sie verschiedene Fallkonstellationen auf, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

Behandlung ohne Transport

Wir sind doch etwas überrascht, dass Sie diese Fallgestaltung erneut aufzeigen, obwohl wir bereits mehrmals darauf hingewiesen haben, dass Behandlungen ohne Transport selbstverständlich abrechenbar sind. Dazu gibt es bei der ZAST die Einsatzarten 67 und 68. Rund 15 % der mit der ZAST abgerechneten Fälle entsprechen genau dieser Fallgestaltung.

Behandlung ohne Transport, RTW vor Eintreffen abbestellt

Hier stimmen wir Ihnen zu, d.h. eine Abrechnung über die ZAST wird befürwortet. Diese Fälle werden wir nachträglich anerkennen und vergüten.

Behandlung mehrerer Patienten durch einen Notarzt – Mitbehandlung weiterer Personen ohne Transport

Es bedarf hierzu einer Unterscheidung, was die Behandlung der weiteren Patienten betrifft. Sofern es sich dabei nicht um einen notärztlichen Einsatz sondern um eine ärztliche Behandlung im Notfall handelt, kann jeder Notarzt (egal ob niedergelassener, ermächtigter oder Krankenhausarzt) diese Leistung über EBM mit Ihnen abrechnen.

Bearbeitet durch
ARGE - Mitglied

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Zentrale

Mitglieder

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62 730-0
Telefax (089) 62 730-107

BKK Landesverband Bayern
Züricher Straße 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

Knappschaft
Regionaldirektion München
Friedrichstraße 19
80801 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 45480-0
Telefax (089) 45480-58330

IKK classic
Meglingerstraße 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Bayern
Arnulfstraße 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

auch im Namen der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband Südost
Fockensteinstr. 1
81539 München

Wenn die Behandlung der weiteren Personen einer notärztlichen Leistung entspricht, können solche Leistungen jederzeit über die ZAST abgerechnet werden. Hier ist nur über die ILS eine entsprechende Auftragsnummer anzufordern. Dieses Verfahren ist im Handbuch der ZAST für den Rettungsdienst genau beschrieben. Sofern der Notarzt in der Vergangenheit keine Auftragsnummer angefordert aber trotzdem notärztliche Leistungen erbracht hat, erkennen wir die Fälle an und werden diese nachträglich vergüten (vorausgesetzt es ist keine Abrechnung über EBM erfolgt).

Behandlung mehrerer Patienten durch einen Notarzt – mehrere Patienten vor Eintreffen weiterer Notärzte und Behandlung eines Patienten durch mehrere Notärzte

Ihre Schlussfolgerungen dazu teilen wir nicht. Es ist pro Patient nur einmal die Notarzt-pauschale abrechenbar.

Ausnahme: Bei der Behandlung von einem Notarzt und einem Kindernotarzt. Für den zunächst behandelnden Notarzt stimmen wir einer Abrechnung der Pauschale zu.

Übergabe eines vom Notarzt versorgten Patienten an einen RTH

Der Einsatz bodengebundener Notärzte war bei dieser Fallkonstellation schon immer mit der ZAST abrechenbar.

Todesfeststellung

Zu dieser Konstellation zeigen Sie zwei Fallbeispiele auf. Im Beispiel 1 führt der Notarzt Reanimationsmaßnahmen durch. Genau dies ist in der Einsatzart 67 beschrieben und war daher schon immer ein mit der ZAST abrechenbarer Fall.

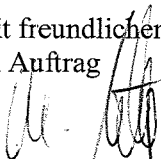
Das Beispiel 2 hingegen ist tatsächlich problematisch. Hier stimmen wir Ihrer Schlussfolgerung zu, dass solche Fälle dann anerkannt werden, wenn der Patient keine sicheren Todeszeichen aufgewiesen hat. Diese Fälle werden von uns nachträglich vergütet.

Zusammenfassung:

Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, halten wir uns an die getroffene Zusage, nachträglich Fälle zu vergüten, wenn notärztliche Leistungen erbracht wurden. Die genauen Zahlen für 2010 und die weitere Vorgehensweise für die Jahre 2011 und 2012 werden wir mit Ihnen morgen besprechen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Wenig

Mitglieder

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62 730-0
Telefax (089) 62 730-107

**BKK Landesverband
Bayern**
Züricher Straße 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

Knappschaft
Regionaldirektion München
Friedrichstraße 19
80801 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

**Funktioneller
Landesverband der
Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und
Pflegekassen
in Bayern (LdL/LdLP)**
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 45480-0
Telefax (089) 45480-58330

IKK classic
Meglingerstraße 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

**Verband der Ersatzkassen
e.V. (vdek)
Landesvertretung Bayern**
Arnulfstraße 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß § 212
Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für
die Ersatzkassen

auch im Namen der

**Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung
(DGUV)**
Landesverband Südost
Fockensteinstr. 1
81539 München